

II. De lege ferenda

Grundausrichtung und das zugrundeliegende Konzept der Prozessökonomie jedoch nicht.

(5) Das beschriebene prozessökonomische Konzept Kleins wirft zwangsläufig eine Folgefrage auf, die in der österreichischen Lehre im 20. Jahrhundert denn auch lebhaft diskutiert worden ist:¹⁷ Soll de lege ferenda im Zivilverfahren wieder (stärker) auf das Konzept der Prozessökonomie, wie Franz Klein es entwarf, zurückgekehrt werden? Mit anderen Worten und auf den liechtensteinischen Zivilprozess gemünzt: Ist das prozessökonomische Konzept Kleins, sofern noch bestehend, nach wie vor zeitgemäss und zukunftssträchtig für die liechtensteinische Zivilprozessordnung? – Das lässt sich grundsätzlich bejahen. Doch muss man sich die (stillschweigenden) Voraussetzungen des Konzepts, das Klein aus dem Geist seiner Zeit schuf, vergegenwärtigen. So kann das Konzept durchaus an Grenzen stossen, jenseits derer es auf aktuelle Fragen keine Antwort zu geben vermag, weil sich gewisse gänzlich neue Verhältnisse eingestellt haben.¹⁸ Jedenfalls kann das prozessökonomische Konzept Franz Kleins sowohl aufschlussreich als auch hilfreich sein. Aufschlussreich: Es ermöglicht das rechtshistorische Verständnis prozessökonomischer Mechanismen de lege lata in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung.¹⁹ Hilfreich: Es bietet eine schlagkräftige, argumentative Waffe gegen den zunehmenden Gebrauch der Prozessökonomie als universal-stützendes Schlagwort, als welches es nicht zuletzt de lege ferenda häufig eingesetzt wird.²⁰

II. Liechtensteinische Prozessökonomie de lege ferenda

(1) All den blossen Mutmassungen beim Blick in die Zukunft, wie sich die Prozessökonomie im liechtensteinischen Zivilprozess de lege ferenda entwickeln wird, fehlt es an einem festen argumentativen Untergrund, auf den sie sich stützen könnten. Anders verhält es sich beim Blick zurück in die Vergangenheit und in die liechtensteinische Rechtsge-

17 Siehe oben unter § 12/I. und II.

18 Siehe oben unter § 12/III./1.

19 Siehe für ein Beispiel oben unter § 12/III./3.

20 Siehe oben unter § 12/III./2.